

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTSTANDSGELD IN DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 5 der Marktsatzung der Stadt Neustadt in Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. November 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt- oder Jahrmarktplatz belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung von Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Entrichtung einer Gebühr (Marktstandsgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühr

Das Marktstandsgeld beträgt pro Markttag

a) auf Wochenmärkten:

für alle Verkaufsgeschäfte je Frontmeter	0,75 Euro
für das Abstellen von	
- Liefer- und Lastkraftwagen je	2,70 Euro
- Pkw und Anhänger je	1,60 Euro
Mindestgebühr	7,50 Euro

b) auf Jahrmärkten:

für alle Verkaufs- und Aktionsgeschäfte je m ²	0,60 Euro
für Fahrgeschäfte	
- bis 100 m ² Standfläche je m ²	0,60 Euro
- für weitere 50 m ² Standfläche je m ²	0,45 Euro
- für die restliche Standfläche je m ²	0,30 Euro
Mindestgebühr	13,00 Euro

§ 3 Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung des Marktstandsgeldes wird die von dem Marktbesicker in Anspruch genommene Frontmeterlänge bzw. Fläche zugrunde gelegt. Bei der Erhebung des Marktstandsgeldes werden Bruchteile von Front- bzw. Quadratmetern und der angefangene Tag für voll gerechnet.

§ 4 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Wochenmarkt:

Die Gebührenschuld entsteht mit der Platzzusage.

Das Marktstandsgeld ist grundsätzlich für ein Quartal im voraus zu entrichten. Nicht ständige Marktbesicker entrichten das am Markttag fällige Marktstandsgeld an den mit der Einziehung beauftragten städtischen Bediensteten (Marktmeister).

2. Jahrmarkt:

Die Gebührenschuld entsteht mit der Platzzusage.

Das Marktstandsgeld ist grundsätzlich in voller Höhe, für die Inhaber von Fahrgeschäften bis zu einer Höhe von 50 v. H. als Vorauszahlung bis zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin an die Stadtkasse der Stadt Neustadt in Holstein zu entrichten.

Die Restbeträge werden während des Jahrmarktes vom Marktmeister eingezogen. Eine nicht fristgerechte Zahlung hat die Aufhebung der Platzzusage zur Folge.

§ 6 Verwendung von Daten

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein kann zur Erhebung von Marktstandsgeld nach § 2 die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Marktbesicker gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBL. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung erheben.

(2) Die Stadt Neustadt in Holstein ist befugt, die bei den Betroffenen im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 07.12.2023



Stadt Neustadt in Holstein


Mirko Spieckermann
Bürgermeister